

Stellungnahme der Verwaltung zur Fraktionsvorlage FV/013/2025/GRÜNE – Stufenweise Umsetzung des Schottergärtenverbots

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, als Maßnahme der Klimaanpassung eine Einschränkung zur Anlage von Schottergärten gem. Bauordnung Sachsen-Anhalt stufenweise bis zum Jahr 2027 umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschlussvorlage wird abgelehnt.
Es wird empfohlen, sich auf eine Informationskampagne zu beschränken.

Begründung:

In der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) wird die Begrifflichkeit „Schottergarten“ nicht verwendet. Nach § 8 Abs.2 BauO LSA sind *„die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen“*.

Grundsätzlich gibt es demnach keine sogenannte „Legaldefinition“, was ein Schottergarten überhaupt ist und ab welcher Größe, ab wieviel Steinen etc. ein solcher anzunehmen wäre. Um behördlich mit Erfolgsaussicht aktiv werden zu können, muss dem Betroffenen eine eindeutige Gesetzesüberschreitung nachgewiesen werden. Dies dürfte derzeit nur sehr schwer gelingen. Urteile hierzu sind wenig bekannt und regeln in diesen Fällen auch nur spezielle Einzelfälle.

Der Gesetzgeber lässt auch offen, wie intensiv eine Begrünung sein müsste im Sinne der Bauordnung oder was eine unzulässige Verwendung von Flächen so wäre.
Beispielfragen zur Verdeutlichung:

1. Schotter besteht in aller Regel aus kantigen Bruchstücken. In den allermeisten Fällen sind jedoch gerundete Kieskörner vorzufinden. Nach der korrekten Gesteinsdefinition gibt es so gut wie keine „Schotter“gärten. Auch die „Garten“bezeichnung dürfte nicht zutreffen, denn eine Gartennutzung findet auf den Kiesflächen ja gerade nicht statt.
2. Ist eine Begrünung erfüllt, wenn von oben betrachtet die (künftige) Ausladung eines Baumes den Schottergarten bedeckt?

3. Ab welcher unbepflanzten Fläche genau ist von einem Schottergarten zu reden? Ist ein Haufwerk einzelner großer Steine ein Schottergarten und wenn ja auch hier ab welcher Anzahl und Größe?

Für vor der bauordnungsrechtlichen Regelung errichtete Schottergärten gilt vermutlich Bestandsschutz. Ein Gerichtsurteil zu dieser Frage ist nicht bekannt. Behördliches Vorgehen dürfte nur gegen nicht bestandsgeschützte Schottergärten legitim und eine Differenzierung der zeitlichen Errichtung schwierig sein.

Nach alledem ist unklar, was ein gesetzeskonformer Umgang mit „Schottergärten“ überhaupt sein soll.

Zu erwarten ist eine erhebliche Gegenwehr vieler betroffener Bürger unserer Stadt, die nach eigener Abwägung sich absichtlich für „Schottergärten“ entschieden und damit viel Geld investiert haben. Damit sind Widerspruchs- und Klageverfahren zu erwarten und Gerichte dürften mit großer Wahrscheinlichkeit nur jeden Einzelfall separat betrachten.

Dementsprechend führen zusätzliche Einschränkungen und Auflagen zu viel bürokratischem Aufwand und geringem Effekt.

Zudem sollte darauf geachtet werden, Eigentümer nicht an den Pranger zu stellen – mancher Schottergarten geht auch auf schlechter Beratung zurück, weil Bauherren sich einen pflegeleichten Vorgarten gewünscht haben.

Zu welchen Maßnahmen auch immer der Stadtrat sich entschließt, sie sollten nicht zu anonymen Anzeigen ermuntern und Unfrieden vermeiden.

Alternativen zu Auflagen und Einschränkungen

Das Bauordnungsamt gibt seit einigen Jahren zur Baugenehmigung den Hinweis auf die gesetzliche Regelung mit auf den Weg.

Um Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen sollte die Stadt mit Hilfe der Medien zuerst aufklären und gute Beispiele in den Vordergrund stellen. Eine Informationskampagne könnte gestartet werden.

Für bestehende Schottergärten sollte gelten: Mehr Information, Anreize, Wettbewerbe für Umgestaltung, Anreize für Abtransport von Schotter, Kies, Steinen, Folien und Vliesen sowie Anlieferung von Mutterboden oder Komposterde

Zielgruppe sind neben den Bürgern auch regionalen Galabau-Betriebe, Baumärkte, Architekten usw.

Mittelfristig könnte das eine Aufgabe für ein künftiges Klimaanpassungsmanagement sein – im Augenblick stehen jedoch zu wenig personelle Ressourcen zur Verfügung.